



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. August 2023

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	217	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	220
152 Genehmigung der Neufassung der zwischen den Städten Castrop- Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick und Waltrop abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Fortführung der Schule Oberwiese als Förderschule für die innerhalb ihrer kommunalen Grenzen wohnenden Kinder mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“, sofern diese nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SchuIG die allgemeinbildenden Schulen besuchen	217	154 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW	220
153 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	219	155 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	220

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 152 Genehmigung der Neufassung der zwischen den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick und Waltrop abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Fortführung der Schule Oberwiese als Förderschule für die innerhalb ihrer kommunalen Grenzen wohnenden Kinder mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“, sofern diese nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SchuIG die allgemeinbildenden Schulen besuchen**

Mit Verfügung vom 09.08.2023 habe die nachstehend abgedruckte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick und Waltrop mit der Maßgabe genehmigt, dass diese erst am Tage nach der Veröffentlichung wirksam wird.

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Fortführung der Schule Oberwiese als Förderschule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

Zwischen der **Stadt Waltrop**, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend >Schulträger< genannt –,

und

den **Städten Castrop-Rauxel, Datteln und Oer-Erkenschwick**, vertreten durch den jeweiligen Bürgermeister

- nachstehend >beteiligte Städte< genannt –,

wird aufgrund

- der §§ 1, 23 - 25, 29 Abs. 4 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90)
- in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1052)

entsprechend den Beschlüssen

des Rates der Stadt Waltrop vom 23.06.2022

des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 01.09.2022

des Rates der Stadt Datteln vom 30.11.2022 und

des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick vom 10.03.2022

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der Fassung vom 21.12.2021 getroffen:

§ 1

(Schulträgerschaft, Schulstandorte)

- (1) Die beteiligten Städte übertragen der Stadt Waltrop die gesetzliche Aufgabe der Beschulung aller innerhalb ihrer kommunalen Grenzen wohnenden Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“, sofern diese nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes NRW die allgemeinbildende Schule besuchen.
- (2) Die Stadt Waltrop übernimmt weiterhin nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 7 des Schulgesetzes NRW die Schulträgerschaft für eine Förderschule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem

Unterstützungsbedarf in dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.

- (3) Der Schulträger nutzt weiterhin für diese Förderschule das Schulgebäude an der Recklinghäuser Straße 201, Flur 68, Parzellen 29, 30, 77 und 84.

§ 2

(Verbundschule als Ort der sonderpädagogischen Förderung)

Eltern von Kindern, die in den beteiligten Städten wohnen und bei denen die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 19 Abs. 5 des Schulgesetzes NRW positiv über einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ entschieden hat, können gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 SchulIG diese Schule als Ort der sonderpädagogischen Förderung wählen.

Grundsätzlich soll die Beschulung ortsnah erfolgen, sofern pädagogische Gründe oder der Elternwille dem nicht entgegenstehen.

§ 3

(Schulorganisation, Schulbau, Schulbewirtschaftung und Schulsozialarbeit)

- (1) Alle Angelegenheiten des Schulbaus und der Schulbewirtschaftung (inkl. Bereitstellung des städtischen Personals für Haustechnik, Reinigung, Sekretariat und Schulsozialarbeit) obliegen der Stadt Waltrop. Die Stadt Waltrop übernimmt weiterhin den IT-Service im Verwaltungsbereich sowie im pädagogischen Bereich.
- (2) Im Übrigen übernimmt der Schulträger die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Verbrauchsmaterialien, Mobiliar etc. sowie die erforderliche IT-Ausstattung. Er sorgt außerdem für die Schülerbeförderung.
- (3) Der Schulträger legt für den Standort die Sach- und Personalstandards einheitlich fest. Etwaige uneinheitliche Bedingungen werden zeitnah angepasst.

§ 4

(Mitwirkung der beteiligten Städte)

- (1) Der Schulträger hat die beteiligten Städte über alle schulorganisatorischen Maßnahmen gem. § 81 SchulIG NRW rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Städte haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- und Finanzplanes des Schulträgers für die Schule Oberwiese. Hierzu legt der Schulträger alle notwendigen Unterlagen bis zum 31.08. eines jeden Jahres vor.
- (3) Die beteiligten Städte verpflichten sich, Einvernehmen über die Aufstellung der jeweiligen Haushalts- und Finanzplanung herbeizuführen. Das Einvernehmen kann nur aus wichtigem Grunde versagt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Besetzung der Schulleiterin oder des Schulleiters im Rahmen der Zuständigkeiten des § 61 des Schulgesetzes NRW obliegt der oberen Schulaufsichtsbehörde.
- (5) Die Partnerstädte verabreden sich einmal im Jahr unabhängig von konkretem Gesprächsbedarf zu einem Runden Tisch.

§ 5

(Abrechnung der betriebsnotwendigen Aufwendungen)

- (1) Die beteiligten Städte verpflichten sich, dem Schulträger sämtliche betriebsnotwendigen Aufwendungen inklusive Schülerfahrkosten gemäß einer im Nachgang des abzurechnenden Jahres gefertigten Kostenaufstellung (abzüglich anzurechnender Erträge) im Zusammenhang mit dem Bestehen und der Fortführung der Förderschule zu erstatten. Sollten sich unterjährig erhebliche Abweichungen abzeichnen, zeigt der Schulträger dies den

Partnerstädten unverzüglich an und stimmt das weitere Vorgehen mit ihnen ab. Die beteiligten Städte sind sich einig, dass anrechenbare Erträge im Sinne des Satzes 1 nur solche Erträge sind, die für gesonderte Leistungen erzielt werden (z. B. Elternbeiträge o. ä.). Ausdrücklich nicht anrechenbar sind Erträge, die aus der Auflösung von Sonderposten (z. B. aus der Schul- und Bildungspauschale, aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes oder aus dem Programm „Gute Schule 2020“) entstehen, die dem Schulträger zur Verwendung und nach eigenem Ermessen zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen sind zweckgebundene und auf diese Schule bezogene Fördermittel. Sofern Zweifel bestehen, ob Erträge anrechenbar im Sinne des Satzes 1 sind, verpflichten sich die beteiligten Kommunen zu einer einvernehmlichen Lösung im Sinne dieses Vertrages. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 gelten entsprechend.

- (2) Verwaltungsgemeinkosten werden pauschal mit 15 % der konsumtiven Aufwendungen in Ansatz gebracht.
- (3) Die nach den Abs. 1 und 2 verbleibenden Nettoaufwendungen werden auf den Schulträger und die beteiligten Städte entsprechend dem Verhältnis der zum 15.10. des Schuljahres aus jeder Stadt beschulten Kinder aufgeteilt. Zugewiesene Kinder aus anderen als den Partnerstädten werden in der Aufteilung nicht berücksichtigt.
- (4) Die beteiligten Städte leisten vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen an den Schulträger. Die Abschlagszahlungen ergeben sich aus den gem. § 4 Abs. 2 abgestimmten Nettoaufwendungen der konsumtiven Haushaltsplanung für das jeweils laufende Haushaltsjahr.
- (5) Die Abrechnung erfolgt anhand der im Nachgang des abzurechnenden Jahres gefertigten Kostenaufstellung gem. § 5 Abs. 1 bis zum 31.05. des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres durch den Schulträger gegenüber den beteiligten Städten.

§ 6

(Investitionen)

- (1) Sämtliche notwendigen Investitionen (Inventar, Gebäude, Außenanlagen) werden vom Schulträger finanziert und fließen mit angemessenem Zinsaufwand und Aufwand für Abschreibungen in die Abrechnung im Sinne des § 5 ein.
- (2) Dies gilt auch für das zum Betriebsbeginn vorhandene Vermögen, mit Ausnahme der bereits mit den beteiligten Städten abgerechneten investiven Baumaßnahmen.

§ 7

(Bereitschaft zur Nachbesserung/Streitigkeiten)

- (1) Sollten aus dem laufendem Betrieb der Förderschule Ergänzungen oder Nachbesserungen dieser Vereinbarung erforderlich werden, so erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Vertragspartnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist vorrangig das Wohl der Schule und der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG NRW die Aufsichtsbehörde einbezogen.

§ 8

(Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung/ Kündigung)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre zum Ende des Schuljahres. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Die Beteiligung an den Schulfolgekosten gemäß § 4 dieser Vereinbarung enden für die kündigende Stadt erst mit der Schulentlassung der letzten Schülerinnen und Schülern eben jener Stadt.

Die in den §§ 5 und 6 beschriebene Abrechnungsmodalität findet ab dem Rechnungsjahr 2021 Anwendung.

**§ 9
(Salvatorische Klausel)**




Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

**§ 10
(Inkrafttreten)**

Diese Vereinbarung in der Fassung vom 21.12.2021 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.



Waltrop, den 12.06.2023
Für die Stadt Waltrop:

Castrop-Rauxel, den 20.6.2023
Für die Stadt Castrop-Rauxel:

		
Mittelbach	Wilke	Kravanja
Bürgermeister	Allg. Vertreter	Bürgermeister
		Kleff
		Erste
		Beigeordnete

Datteln, den 13.7.23
Für die Stadt Datteln:

Oer-Erkenschwick, den 09.06./13.07.23
Für die Stadt Oer-Erkenschwick:

	
Dora	Wenzel
Bürgermeister	Dezernent
	Wewers
	Bürgermeister
	Schnettger
	Allg. Vertreter

Münster, 09.08.2023

Bezirksregierung Münster
48.02.01.06-059/2022.0001

Im Auftrag


Sczigalla

Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 09.08.2023

Bezirksregierung Münster
48.02.01.06-059/2022.0001

Im Auftrag


Sczigalla



153 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0147/23/0663967-2200/0182.U

Münster, den 29.06.2023
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Vestolit GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 19.06.2023 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Kaltwassererzeugung als Bestandteil der PVC-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstück 114) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Anpassung der Druckabsicherungen der Kaltwasserkästen aufgrund der Überarbeitung des Sicherheitskonzepts.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 219

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**154 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW**

Regionalverband Ruhr Essen, 19.07.2023
Referat 6 / 6-1 vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Versbandsversammlung am 16. Juni 2023 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Versbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Versbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Versbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2021 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2021 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Versbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Versbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2021 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, 28.07.2023



Vorsitzender der Versbandsversammlung
Dr. Frank Dudda

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 220

155 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn Louay Barhoumi

kann ein Sicherstellungs-/Verwertungsbescheid des Polizeipräsidiums Münster vom 09. August 2023 -Az.: ZA 1.1.2-62.13.07-Barhoumi- nicht bekanntgegeben werden.

Sie werden hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Polizeipräsidium Münster
Direktion ZA / ZA 1.1

Herr Kuhlmann
Friesenring 43
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Polizeipräsidium Münster
Münster, den 09.08.2023

Im Auftrag
gez. Kuhlmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 220

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster